

KAUF und GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG

zwischen

Cannerald GmbH

und

Kaufperson

Hinweis:

Es handelt sich hierbei um eine Übersetzung des Vertrages. Die Vertragssprache bleibt weiterhin Englisch.

Die englische Fassung dieses Vertrages ist maßgeblich. Die deutsche Version dient lediglich der Information.

Inhaltsverzeichnis

I. PARTEIEN	3
II. VERTRAGSVEREINBARUNGEN.....	3
ARTIKEL 1 GEGENSTAND DES KAUFES UND VERKAUFS	4
1.1. <i>Wertgegenstände</i>	4
1.2. <i>Vollständigkeit</i>	4
1.3. <i>Stichtag</i>	4
ARTIKEL 2 KAUFPREIS	4
ARTIKEL 3 EIGENTUMSÜBERTRAGUNG OHNE VERMÖGENSÜBERTRAGUNG (CONSTITUTUM POSSESSORIUM - BESITZAUFTRAGUNG)	4
ARTIKEL 4 VERTRETUNG & GEWÄHRLEISTUNG.....	5
4.1 <i>Vertretungen und Gewährleistungen der Verkaufsperson</i>	5
4.2 <i>Vertretungen und Gewährleistungen der Kaufperson</i>	5
ARTIKEL 5 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG	5
ARTIKEL 6 ZIEL DES GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAGES.....	7
ARTIKEL 7 LAGERUNG UND VERWENDUNG DER ERNTE	7
ARTIKEL 8 VERGÜTUNG FÜR VERTRETUNGSDIENSTLEISTUNGEN	7
ARTIKEL 9 BESTÄTIGUNGEN DES AUFTRAGGEBERS	8
ARTIKEL 10 DAUER UND KÜNDIGUNG DES GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAGES	8
ARTIKEL 11 VERPFLICHTUNGEN DES VERTRETERS	8
ARTIKEL 12 HAFTUNG DES VERTRETERS	9
ARTIKEL 13 GESAMTVERTRAG	9
ARTIKEL 14 VERSICHERUNG.....	9
ARTIKEL 15 WEITERGABE AN DRITTE.....	9
ARTIKEL 16 MODIFIZIERBARKEIT DES VERTRAGS.....	10
ARTIKEL 17 SALVATORISCHE KLAUSEL.....	10
ARTIKEL 18 GELTENDES RECHT	10
ARTIKEL 19 RECHTSPRECHUNG	10

I. PARTEIEN

Cannerald GmbH (CHE-242.603.205), ein Unternehmen, das gemäß Artikel 772 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) gegründet wurde, mit Geschäftsniederlassung in c/o Megalink GmbH McLaw, Zweigniederlassung Pfäffikon, Bahnhofstrasse 13, 8808 Pfäffikon SZ, Schweiz.

*(nachstehend "**Cannerald**", "**Verkaufsperson**" oder "**Vertreter**" genannt)*

und

Kaufperson

*(nachstehend "**Kaufperson**" und "**Auftraggeber**"; wobei "**Verkaufsperson**", "**Vertreter**", "**Kaufperson**" und "**Auftraggeber**" gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet werden)*

II. VERTRAGSVEREINBARUNGEN

PRÄAMBEL

Die Aktivitäten von Cannerald umfassen den Handel, Verkauf und die Produktion von Rohstoffen für biomedizinische Produkte sowie den Anbau von Cannabis in der Schweiz (CBD/medizinischer Cannabis unter 1 % THC Inhalt). Cannerald ermöglicht seinen Kunden den Kauf von einer oder mehreren Cannabispflanzen, wobei Cannerald die Pflanzen als Dienstleistung für den Kunden, in den eigenen Gewächshäusern anbaut, pflegt und erntet. Ernten finden dabei circa alle zwei bis drei Monate statt. Der Kunde entscheidet nach jeder Ernte, ob diese an Cannerald verkauft oder zum Kunden nach Hause, an die Schweizer Adresse, verschickt wird. Folglich kommt zwischen Cannerald und der Kaufperson ein Kaufvertrag, im Hinblick auf die Cannabispflanzen, zustande sowie ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Hinblick auf die Dienstleistungen seitens Cannerald (Anbau, Pflege und Ernte der Pflanzen).

KAUFVERTRAG

ARTIKEL 1 GEGENSTAND DES KAUFES UND VERKAUFS

In Übereinstimmung mit den Richtlinien und gemäß den Bedingungen dieses Vertrags, stimmt die Verkaufsperson zu, die Wertgegenstände der Kaufperson zu übertragen. Die Kaufperson ist dabei mit einer Vergütung gegenüber der Verkaufsperson einverstanden. („**Kaufvertrag**“).

1.1. Wertgegenstände

Die Verkaufsperson muss der Kaufperson die Wertgegenstände ausdrücklich und umfassend im **ANNEX 1** benennen, auch bekannt als („**Wertgegenstände**“).

1.2 Vollständigkeit

Die Parteien erkennen die vollständige Überprüfung von **ANNEX 1** an. Ferner haben beide vollständige Rechtssicherheit darüber erlangt, dass **ANNEX 1** die Absicht widerspiegelt die Wertgegenstände einerseits abzugeben und andererseits zu erhalten.

1.3 Stichtag

Dieser Vertrag ist ab dem Tag des Vertragsabschlusses wirksam, nachdem die Kaufperson eine elektronische Bestellbestätigung seitens der Verkaufsperson erhalten hat.

ARTIKEL 2 KAUFPREIS

Unter umfassender Berücksichtigung der Wertgegenstände, verpflichtet sich die Kaufperson dazu, den Gesamtkaufpreis an die Verkaufsperson zu bezahlen:

- **1,599.34 Euro pro 3-Sterne-Pflanze**

einschließlich 7.7 % Mehrwertsteuer (nachfolgend "**Kaufpreis**" genannt).

ARTIKEL 3 EIGENTUMSÜBERTRAGUNG OHNE VERMÖGENSÜBERTRAGUNG (CONSTITUTUM POSSESSORIUM - BESITZAUFTRAGUNG)

Die Besitzauftragung wird im Artikel 924 des Schweizer Zivilgesetzbuches („**ZGB**“) geregelt. Gemäß Artikel 924, Paragraph 1 ZGB, wird vereinbart, dass die Kaufperson im Besitz ihrer Wertgegenstände bleibt, auf Grundlage eines besonderen Rechtsverhältnisses. Das bedeutet, dass der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Cannerald als Vertreter und der Verkaufsperson als Auftraggeberin, in Bezug auf die zu verrichtenden Dienstleistungen seitens des Vertreters, erfolgt. Dies beinhaltet den Anbau, die Pflege und die Ernte der erworbenen Wertgegenstände in den Gewächshäusern des Vertreters. Somit einigen sich die Parteien darauf, dass ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung (und/oder nachdem die Kaufperson den Kaufpreis erhält),

die Kaufperson selbstständigen (mittelbaren) Besitz über die Wertgegenstände übertragen bekommt, während die Verkaufsperson zur unselbstständigen (unmittelbarer) Besitzerin wird.

ARTIKEL 4 VERTRETUNG & GEWÄHRLEISTUNG

4.1 Vertretungen und Gewährleistungen der Verkaufsperson

Die Verkaufsperson vertritt und gewährleistet der Kaufperson Folgendes:

- (i) Die Kaufperson hat, nach schweizerischem Recht oder anderem anwendbarem Recht, das für die Wertgegenstände oder die Verkaufsperson gilt, einen Rechtsanspruch diesem Kaufvertrag beizutreten,.
- (ii) Die Kaufperson ist die rechtmäßige Besitzerin und gesetzlich und/oder vertraglich zu den Wertgegenständen berechtigt und ihr wird ferner gestattet diese, ohne jegliche Einschränkung, zu übertragen.
- (iii) Die Wertgegenstände sind marktgängig und frei von Pfandrechten, Belastungen, Ansprüchen, Sicherheitsinteressen oder anderen Rechtsmängeln oder Verschuldungen.

4.2 Vertretungen und Gewährleistungen der Kaufperson

Die Kaufperson vertritt und gewährleistet hiermit, dass sie, nach schweizerischem Recht oder anderem anwendbarem Recht, über die gesetzliche Erlaubnis verfügt diesem Kaufvertrag beizutreten und dass sie mindestens 18 Jahre alt ist.

ARTIKEL 5 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Die gesetzliche Gewährleistung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Garantie wird nicht gewährleistet. Es liegt im Ermessen der Verkaufsperson eine Entschädigung zu leisten wie zum Beispiel durch kostenlose Reparatur, gleichwertigen Ersatz oder Rückerstattung zum Kaufpreis, falls die Wertgegenstände Mängel aufweisen sollten. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Verkaufsperson übernimmt keine Haftung für Stecklinge. Stecklinge sind ein natürliches Produkt, deshalb gewährleistet die Verkaufsperson keine Garantie im Hinblick auf CBD und THC-Inhalt und/oder im Falle anderer Mängel. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für mögliche Schäden.

Die Verkaufsperson schließt jegliche Haftung, unabhängig ihrer Rechtsgrundlage, sowie Schadensersatzansprüche gegenüber der Verkaufsperson und weiteren Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen, aus. Verbrauch oder Verwendung der Wertgegenstände erfolgt auf eigenem Risiko der Kaufperson. Ebenfalls wird die Verantwortung, im Falle eines Missbrauchs der Wertgegenstände, ausgeschlossen. Somit kann die Verkaufsperson unter keinen Umständen für Mängel jeglicher Art, die sowohl direkt als auch indirekt vom Gebrauch, der

Anwendung oder der Übertragung der Wertgegenstände resultieren, verantwortlich gemacht werden. Für Folgeschäden wird jede Haftung abgelehnt.

Haftung beruht auf den gesetzlichen Vorschriften. Jedoch darf unter keinen Umständen die Verkaufsperson für Dinge haften, wie: (i) leichte Fahrlässigkeit, (ii) indirekte und Folgeschäden sowie nachträgliche Schäden und Profitverlust, (iii) nicht realisierte Einsparungen, oder (iv) jegliche Handlungen und Unterlassungen seitens Hilfspersonen und/oder Erfüllungsgehilfen der Verkaufsperson, egal ob sie vertraglichen oder außervertraglichen Ursprungs sind.

GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAG

ARTIKEL 6 ZIEL DES GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAGES

Die Parteien stimmen einem Geschäftsbesorgungsvertrages zu, im Sinne des Artikels 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts („**OR**“).

Der Auftraggeber beauftragt den Vertreter und der Vertreter verpflichtet sich folgende Dienstleistungen auszuführen:

- Anbau der, in Annex 1 genannten Wertgegenstände, in den eigenen Gewächshäusern;
- Pflege der, in Annex 1 genannten Wertgegenstände, in den eigenen Gewächshäusern;
- Ernte der, in Annex 1 genannten Wertgegenstände; und
- Lagerung der Ernte der, in Annex 1 genannten Wertgegenstände, für vier Wochen nach jeder Ernte

(nachfolgend auch "**Geschäftsbesorgungsvertrag**" genannt).

ARTIKEL 7 LAGERUNG UND VERWENDUNG DER ERNTE

Ernten finden circa alle zwei bis drei Monate statt (abhängig von den besonderen Arten von Cannabis). Der Auftraggeber muss innerhalb von zwei Wochen nach jeder Ernte, auf der Webseite des Vertreters, bestimmen, ob die Ernte an den Vertreter verkauft oder an die eigene Wohn- oder Arbeitsanschrift in die Schweiz verschickt werden soll.

Der Vertreter wird jede Ernte zwei Wochen lang, kostenlos lagern. Falls der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach einer Ernte nicht bestimmt, ob diese an den Vertreter verkauft oder an die eigene Wohn- oder Arbeitsanschrift in die Schweiz versendet werden soll, wird der Vertreter das Recht haben die entsprechende Ernte zum aktuellen Marktpreis zu kaufen.

Der Auftraggeber stimmt hierbei im Voraus zu, dass der Vertreter die Pflanzen, die im Annex 1 aufgeführt werden, zu einem anderen Gewächshaus (oder einem anderen Raum innerhalb des Gewächshauses) in der Schweiz verlagert werden, ohne einen Grund angeben zu müssen. Der Vertreter verpflichtet sich den Auftraggeber, über den neuen Standort jeder Pflanze, rechtzeitig zu informieren.

ARTIKEL 8 VERGÜTUNG FÜR VERTRETUNGSDIENSTLEISTUNGEN

Die Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen, im Einklang mit dem jetzigen Geschäftsbesorgungsvertrag, werden von der Ernte abgezogen, gemäß der Preisliste im Annex 2.

Die übriggebliebene Menge der Ernte von jeder Cannabispflanze (nach Kostenabzug gemäß Annex 2) wird zwischen Vertreter und Auftraggeber aufgeteilt

(50 % | 50 %). Daher wird der Vertreter, als Vergütung für die Verpflichtungserfüllungen entsprechend dem aktuellen Geschäftsbesorgungsvertrag, 50 % der Ernte von jeder Pflanze des Auftraggebers, erhalten (nach Abzug der Kosten und gemäß Annex 2).

ARTIKEL 9 BESTÄTIGUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber bestätigt und stimmt dem Folgenden zu: Die geerntete Cannabis Menge hängt von der Vielfalt, vom Düngemittel, der Bewässerung und vielen anderen Faktoren ab. Die Ernte kann pro Pflanze unterschiedlich ausfallen, zwischen 5 und 75 Gramm. Der Vertreter rechnet mit einem durchschnittlichen Preis von zwei Euro pro Gramm Cannabis. Dieser Preis kann ebenso steigen oder fallen, je nach Angebot. Der Vertreter kann den Kauf/Verkauf der Ernte des Auftraggebers zwar nicht garantieren, aber versuchen die bestmögliche Qualität herzustellen.

ARTIKEL 10 DAUER UND KÜNDIGUNG DES GESCHÄFTSBESORGUNGSVERTRAGES

Der Vertreter beginnt seine Dienstleistungen, wie im Artikel 6 beschrieben, zum Abschlussdatum des Vertrages. Der Geschäftsbesorgungsvertrag wird für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jederzeit von jeder Partei widerrufen oder gekündigt werden, gemäß Artikel 404, Paragraph 2 OR.

Die Parteien stimmen zu, dass nach dem Tod des Auftraggebers, der Geschäftsbesorgungsvertrag nicht beendet, sondern an die gesetzlichen Erben weitergereicht wird.

Falls die Profite der Ernten, die Kosten (gemäß Annex 2) für den Anbau der Pflanzen (wie in Annex 1 aufgeführt) nicht länger decken, behält sich der Vertreter das Recht vor den Geschäftsbesorgungsvertrag zu beenden.

Im Falle einer Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrages, muss der Auftraggeber alle Pflanzen, die im Annex 1 gelistet sind, vor Ort innerhalb von zwei Wochen einsammeln. Falls der Auftraggeber nicht in der Lage ist die Pflanzen vor Ort einzusammeln, muss er den Vertreter damit beauftragen die Pflanzen an eine bestimmte Adresse in der Schweiz zu versenden. Die Kosten dieses Transports werden vom Auftraggeber übernommen. Ferner, falls der Geschäftsbesorgungsvertrag beendet wird, ist der Vertreter nicht dazu verpflichtet die Pflanzen, die im Annex 1 gelistet sind, zurückzukaufen. In Einzelfällen, jedoch, können die Parteien den Rückkauf der Pflanzen oder eines Teils davon (wie im Annex 1 gelistet) aushandeln.

ARTIKEL 11 VERPFLICHTUNGEN DES VERTRETERS

Der Vertreter muss seine Ausgaben dokumentieren und, falls verlangt, diese dem Auftraggeber vorweisen.

ARTIKEL 12 HAFTUNG DES VERTRETERS

Der Vertreter haftet gemäß den Bestimmungen des OR.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 13 GESAMTVERTRAG

Indem dieser Kauf- und Geschäftsbesorgungsvertrag unterzeichnet wird, stimmt die Kaufperson/der Auftraggeber der aktuellen Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkaufsperson („**AGB**“) zu, welche einen integralen Bestandteil dieses Kauf- und Geschäftsbesorgungsvertrages bilden.

Der Kauf- und Geschäftsbesorgungsvertrag, in Verbindung mit den aktuellen AGBs, bilden den Gesamtvertrag („**Vertrag**“) zwischen den Parteien, in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung, und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Absprachen, Verhandlungen und Diskussionen hinsichtlich Gegenstand dieser Vereinbarung, ob schriftlich oder mündlich. Bei widersprüchlichen Bestimmungen zwischen dem Kaufvertrag/Geschäftsbesorgungsvertrag und den AGBs, haben die Bestimmungen dieses Kaufvertrags und Geschäftsbesorgungsvertrags Vorrang vor den Bestimmungen der AGBs.

ARTIKEL 14 VERSICHERUNG

Falls die Ernte der Pflanzen, die im Annex 1 aufgelistet sind, gestohlen werden, wird die Versicherung des Vertreters (Cannerald GmbH) den Schaden decken.

Im Falle eines Brandes oder technischen Fehlers, bei dem die Pflanzen, die im Annex 1 gelistet sind, zerstört werden, deckt die Versicherung des Vertreters (Cannerald GmbH) den Schaden, einschließlich der Kosten für den erneuten Anbau aller Pflanzen (siehe Auflistung im Annex 1).

ARTIKEL 15 WEITERGABE AN DRITTE

Die Verkaufsperson/der Vertreter ist damit einverstanden, dass die Kaufperson/der Auftraggeber seine Wertgegenstände, die im Annex 1 gelistet sind, sowie den dazugehörigen Geschäftsbesorgungsvertrag an eine dritte Partei überreicht wird, vorausgesetzt die dritte Partei ist in der Schweiz wohnhaft, mindestens 18 Jahre alt ist und den aktuellen AGBs und Bestimmungen des Geschäftsbesorgungsvertrags (insbesondere der Preisliste aus Annex 2) zustimmt.

Die Verkaufsperson/der Auftraggeber verpflichtet sich dazu die Kaufperson/den Vertreter über den Transfer an Dritte auf der Webseite zu informieren und die wichtigen Details der dritten Partei mitzuteilen (Name, Adresse, E-Mail, etc.)

ARTIKEL 16 MODIFIZIERBARKEIT DES VERTRAGS

Die Verkaufsperson/der Vertreter kann die Vertragsbedingungen jederzeit ändern beziehungsweise anpassen. Die geänderten Vertragsbestimmungen treten mit der Veröffentlichung auf www.cannerald.com und/oder www.cannergrow.com und bei Übermittlung der geänderten Vertragsbestimmungen an der Webschnittstelle der Kaufperson/des Auftraggebers, in Kraft.

ARTIKEL 17 SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichteinklagbarkeit einer jedweden Klausel dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit und/oder Wirksamkeit anderer Bestimmungen oder eines Vertrags, der hierin enthalten ist; und eine ungültige Bestimmung oder Vereinbarung gilt als abtrennbar.

Die Vertragsparteien verhandeln nach Treu und Glauben, um die für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärte Bestimmung durch eine neue, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die die ursprüngliche Absicht der Parteien bewahrt.

ARTIKEL 18 GELTENDES RECHT

Dieser Vertrag untersteht dem materiellen Schweizer Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.

ARTIKEL 19 RECHTSPRECHUNG

Bei Gewährleistungsansprüchen des Verbrauchers wird der Erfüllungsort gemäß Artikel 32 der Schweizer Zivilprozessordnung bestimmt. Für alle anderen Fälle ist der ausschließliche Gerichtsstand [am gesetzlich vorgeschriebenen Standort von Cannerald].

Annex 1

Vermögensverzeichnis

Alle Pflanzen, die die Kaufperson in ihrem Kunden-Bereich mit dem angegebenen Etikett, Raum und Stamm einsehen kann.

Annex 2

Preisliste

Wie bereits oben im Artikel 8 erwähnt, leiten sich die Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen, entsprechend dem aktuellen Geschäftsbesorgungsvertrages, von der Ernte ab und stimmen mit der Preisliste (siehe Annex 2) überein. Der Vertreter berechnet den Durchschnittspreis mit zwei Euro pro Gramm Cannabis. Dieser Preis kann aber auch steigen oder fallen, abhängig von den aktuellen Marktangeboten. Folglich wird der Vertreter eine bestimmte Grammmenge Cannabis von der Ernte abziehen, die (gemäß dem aktuellen Marktpreis) den Kosten entsprechen, die nachfolgend aufgezählt werden. Diese können, je nach Qualitätsänderungen oder –Optimierungen, auch variieren.

Kosten der Pflanze pro Ernte

Nach jeder erfolgreichen Ernte werden die Kosten wie folgt abgezogen. Was übrig bleibt ist die Nettogewinnmarge einer Pflanze als bestimmte Grammanzahl pro Pflanze in CBD. Die Kosten pro Pflanze sehen wie folgt aus:

Strom:

- Lampen: Unsere Stromkosten pro Pflanze für einen Wachstumszeitraum belaufen sich auf 3,76 Euro.
- Lüftung: Unsere Stromkosten pro Pflanze für einen Wachstumszeitraum belaufen sich auf 3,80 Euro (Fixkosten pro Pflanze) + 1,88 Euro.

Wasser und Düngemittel:

Eine Pflanze erhält täglich bis zu 1,5 Liter Wasser, mit Düngemittel gemischt. Wir nehmen den Wert von 1,2 Liter täglich, um den Wasserverbrauch für ein gesamtes Wachstum zu berechnen. Somit verbraucht eine Pflanze für einen kompletten Wachstumszyklus (ungefähr 70 Tage) circa 84 Liter Wasser. Dies kostet 0,12 Euro für das Wasser und 4,85 Euro für das Düngemittel (Fixkosten pro Pflanze).

Weitere Kosten:

- Gehalt Angestellte: 9,30 Euro und 2,20 Euro (Fixkosten pro Pflanze)
- Steinwolle Blöcke: 0,40 Euro (Fixkosten pro Pflanze)
- Verbrauchsmaterialien: Zum Beispiel Scheren, Handschuhe, Masken, etc.: 2,50 Euro (Fixkosten pro Pflanze)
- Mietkosten: 5,80 Euro

Gesamtkosten einer 3-Sterne Pflanze pro Ernte: 34.61 Euro

Berechnung für 2-Sterne-Pflanzen: Alle Kosten einer 3-Sterne-Pflanze können halbiert werden; Fixkosten pro Pflanze ausgenommen.

Berechnung für 1-Stern-Pflanzen: Alle Kosten können durch drei geteilt werden; Fixkosten pro Pflanze ausgenommen.